

ich habe recht!

INFOS UND FAKTEN FÜR DIE JUGEND- UND AUSZUBILDENDENVERTRETUNG

INTERESSENVERTRETUNG IM DUALEN STUDIUM

01/2018

Tim, Lara und Tobias sind die Jugend- und Auszubildendenvertretung in der Firma InvenTool, die Sonderwerkzeuge entwickelt und herstellt. In den Betriebsratssitzungen werden bei den personellen Maßnahmen nun zunehmend auch Dual Studierende eingestellt. Bisher hatte die JAV immer nur mit der klassischen Dualen Berufsausbildung zu tun. Nun wollen sie sich näher über das Duale Studium und die besonderen Themen und Probleme informieren, damit sie die neuen Kolleginnen und Kollegen optimal beraten und unterstützen können.

Die Drei verabreden sich mit der Kollegin der IG Metall, die für Jugendarbeit zuständig ist und erfah-

ren im Gespräch, dass in vielen Betrieben inzwischen weniger Auszubildende, dafür aber immer mehr Dual Studierende eingestellt werden. So wollen sich die Unternehmen für die Zukunft die eigenen Fachkräfte und Experten sichern. Da Dual Studierende nach § 5 BetrVG zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gehören, die „zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden“, ist auch hier die Jugend- und Auszubildendenvertretung die zuständige Interessenvertretung, sofern die Dual Studierenden das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nun stellen Lara, Tim und Tobias jedoch schnell fest, dass es offenbar unterschiedliche Arten von Dualen Studiengängen gibt und sich daraus auch verschiedene Rechts-

grundlagen ergeben. Zum besseren Verständnis zeichnet die Kollegin der IG Metall eine Übersicht (Bild 1):

Diese Information hilft der JAV schon weiter. Aber sie sind sich sicher, dass sie in der Vergangenheit noch mit anderen Modellen zu tun hatten und

LITERATURTIPPS

Informationen für Dual Studierende - eine Orientierungshilfe, Best.Nr. 7108-68346, http://www.hochschulinformationsbuero.de/fileadmin/user_portal/EXTERN/Dokumente/2017/2017_Informationen_fuer_dual_Studierende.pdf

Studierende im Betrieb – Informationen für die Arbeit mit Studierenden im Betrieb, Best. Nr. 17886-25750, http://www.dgb-jugend.de/neue_downloads/data/studierende-im-betrieb.pdf

fragen gezielt nach einem berufsbegleitenden Studium, Werkstudenten/innen und Studiengänge mit Pflichtpraktika. Auch hier zeichnet die Jugendsachbearbeiterin der IG Metall wieder eine Tabelle, damit es übersichtlicher wird (Bild 2).

Jetzt haben Tobias, Tim und Lara verstanden, wie viele Unterschiede es gibt. Nun möchten sie aber auch sicher sein, wen sie als JAV vertreten können, wer aus diesen verschiedenen Modellen die JAV wählen oder sogar selbst für die JAV kandidieren kann.

Nach einem gemeinsamen Blick in das Betriebsverfassungsgesetz wird schnell klar, es können alle Beschäftigten des Betriebes an den

Bild 1 DUALE STUDIENMODELLE			
	Status im Arbeitsrecht	Kriterien/ Merkmale	Status im Tarifrecht
Praxis-integrierendes Duales Studium	Arbeitnehmer/in im Sinne des BetrVG (zur Berufsausbildung beschäftigt)	Ziel des Studiums ist ein Hochschulabschluss, es gibt vereinbarte Praxisphasen im Betrieb, die Studieninhalte werden durch Hochschule und Betrieb vermittelt	Es kommt kein Tarifvertrag zur Anwendung, außer es wurden spezielle Tarifregelungen für Dual Studierende im Betrieb vereinbart.
Ausbildungs-integrierendes Studium mit einem Ausbildungsvertrag nach Berufsbildungsgesetz	Arbeitnehmer/in im Sinne des BetrVG (zur Berufsausbildung beschäftigt)	Ziel ist ein Berufsabschluss nach Berufsbildungsgesetz sowie ein Hochschulabschluss. Die Inhalte der Ausbildung werden durch Betrieb, Hochschule und Berufsschule vermittelt.	Es gelten die Tarifverträge für Auszubildende bis zum Abschluss des Berufsabschlusses
Ausbildungs-integrierendes Studium mit einem betrieblichen Vertrag und externer IHK/HWK-Prüfung	ArbeitnehmerIn im Sinne des BetrVG (zur Berufsausbildung beschäftigt)		Es gelten keine Tarifverträge, außer es wurden spezielle Tarifregelungen im Betrieb vereinbart.

JAV-Wahlen teilnehmen, die ein Arbeitsverhältnis und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden und noch keine 26 Jahre alt sind. Damit können alle Dual Studierenden (praxisintegriert und ausbildungsintegriert) an den JAV-Wahlen teilnehmen, sofern sie das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben. Gleiches gilt für Studierende mit einem freiwilligen und einem Pflichtpraktikum, wenn sie eine Praktikumsvereinbarung mit dem Betrieb abgeschlossen haben und während der Praktika in den Betrieb eingegliedert sind (also klassische Arbeitnehmerrechte und -pflichten vereinbart wurden und ein Direktions- bzw. Weisungsrecht besteht). In diesen Fällen gelten die Praktikanten nach § 5 Abs. 1 BetrVG als Beschäftigte des Betriebes, die zu ihrer Ausbildung beschäftigt werden.

Anders ist es dagegen bei Beschäftigten mit einem berufsbegleitenden Studium oder Werksstudierenden. Sofern sie nicht minderjährig sind, gelten sie als reguläre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Selbst wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können

RECHTSPRECHUNG

Studierende in einem Pflichtpraktikum unterliegen dem Hochschulrecht und nicht dem BBiG
BAG vom 19.06.1974 – 4 AZR 436/73

Pflicht zur Eingruppierung in tarifliche Vergütungsordnung
BAG vom 11.11.2008 – 1 ABR 68/07

Abgrenzung eines Praktikums zum Arbeitsverhältnis
BAG vom 13.03.2003 – 6 AZR 546/01

Praktikant im Arbeitsverhältnis
BAG vom 05.08.1965 – 2 AZR 439/64

sie nicht an der JAV-Wahl mitwählen, da sie nicht zu ihrer Berufsausbildung im Betrieb beschäftigt werden. Allerdings können sie für die JAV kandidieren. Nun sind sich Lara, Tim und Tobias sicher, wenn sie als JAV vertreten können und wer bei der nächsten JAV-Wahl mit dabei sein kann. Aber damit wollen sie sich nicht zufrieden geben. Denn sie möchten natürlich auch mehr über die Probleme und Themen der Dual Studierenden erfahren, damit sie eine wirkungsvolle Interessenvertretung anbieten können. Zurück im Betrieb, laden sie

daher alle Dual Studierenden zu einem Treffen in das Sitzungszimmer des Betriebsrats ein. Bei dem Gespräch ist auch ein Vertreter des Betriebsrats sowie die Fachsekretärin für Jugend der IG Metall dabei. Dort erfahren sie von den Studierenden, dass es immer wieder Probleme bei der Kostenübernahme von betrieblicher

Schutzkleidung, schwierigen Verhandlungen über Entgeltzahlungen, die Einhaltung der Arbeitszeit und dem Ausstellen eines Praktikumszeugnisses gibt.

Die Kollegen/innen der JAV und der Betriebsrat erklären, dass sie diese Themen bei der nächsten Möglichkeit beim Arbeitgeber ansprechen und auf Abhilfe drängen werden. Auch die Kollegin der IG Metall bietet ihre Unterstützung an, und weist darauf hin, dass Studierende für einen geringen Monatsbeitrag alle Leistungen der IG Metall in Anspruch nehmen können. Zusätzlich stehen den Studierenden Kolleginnen und Kollegen zahlreiche Broschüren und Informationsmaterialien zu unterschiedlichen Themenbereichen im Studium zur Verfügung.

Die JAV findet: das war ein gelungener Einstieg in eine aktive und engagierte Zusammenarbeit, die auf jeden Fall weiter fortgesetzt werden soll.



Bild 2 WEITERE BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE IN VERBINDUNG MIT EINEM STUDIUM

	Status im Arbeitsrecht	Kriterien/ Merkmale	Status im Tarifrecht
Berufsbegleitendes Studium	Arbeitnehmer/in im Sinne des BetrVG	Berufliche Tätigkeit als Arbeitnehmer/in im Betrieb und einem zusätzlichen separaten Studium in der Freizeit, in Zeiten der Freistellung oder Fernstudium.	Es kommt der geltende Tarifvertrag zur Anwendung, wenn der/die Arbeitnehmer/in gewerkschaftlich organisiert ist.
Werkstudierende	Arbeitnehmer/in im Sinne des BetrVG	Studierende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Sozialversicherungsfrei, wenn weniger als 20 Stunden/Woche, maximal 3 Monaten oder ausschließlich in den Semesterferien gearbeitet wird.	Es kommen die geltenden Tarifverträge zur Anwendung, wenn der/die Werkstudent/in gewerkschaftlich organisiert ist.
Studium mit Pflichtpraktikum (häufig auch bei Abschlussarbeiten)	Arbeitnehmer/in im Sinne des BetrVG (zur Berufsausbildung beschäftigt), wenn vertragliche Vereinbarung mit dem Betrieb besteht, sonst Studierendenstatus	Bei Pflichtpraktika im Rahmen von Studien- oder Prüfungsordnung besteht kein Vergütungs- oder Urlaubsanspruch	Es gelten keine Tarifverträge.
Studium mit freiwilligen Praktikum (über 18 Jahre alt)	Arbeitnehmer im Sinne des BetrVG (zur Berufsausbildung beschäftigt), wenn vertragliche Vereinbarung mit dem Betrieb besteht, sonst Studierendenstatus	Bei freiwilligen Praktika länger als 3 Monate besteht ab dem ersten Tag Anspruch auf gesetzlichen Mindestlohn, sonst kein Vergütungsanspruch	Es gelten keine Tarifverträge.

KONTAKT

Manuel Michniok

IG METALL

FB ZIELGRUPPENARBEIT und GLEICHSTELLUNG

Ressort **JUNGE IG METALL**

jugend@igmetall.de

jugend.igmetall.de

jav-portal.de

facebook.com/igmetalljugend

IG METALL VOR ORT

Christiane Jansen

Sachverständige für Arbeits- und Betriebsverfassungsrecht

IMPRESSUM

IG Metall Vorstand, FB Zielgruppenarbeit und Gleichstellung, Ressort Junge IG Metall, Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt

Gefördert vom BMFSFJ